Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6675**

18. Wahlperiode 11.11.2015

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/6162 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes

A. Problem

Aus den von der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK) der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) im Jahr 2014 beschlossenen Änderungen des Seearbeitsübereinkommens ergibt sich Änderungsbedarf bei den geltenden nationalen Rechtsvorschriften.

B. Lösung

Damit die Neuregelungen auch für Besatzungsmitglieder von Kauffahrteischiffen gelten, die die Bundesflagge führen, wird das Seearbeitsgesetz (SeeArbG) mit dem vorliegenden Entwurf an die geänderten Anforderungen des Seearbeitsübereinkommens angepasst. Die Neuregelungen verpflichten den Reeder u. a. zum Abschluss einer Versicherung, die die Ansprüche der Besatzungsmitglieder in dem Falle finanziell abdeckt, dass ihnen der notwendige Unterhalt oder die notwendige Unterstützung durch den Reeder vorenthalten wird und sie dadurch „im Stich gelassen“ sind. Ebenfalls geregelt wird die Pflicht der Reeder zur Entschädigung aller an Bord tätigen Seeleute oder deren Hinterbliebenen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Darüber hinaus wird die bestehende Vorschrift über die finanzielle Förderung der Seemannsmissionen in deutschen Seehäfen künftig als institutionelle Förderung ausgestaltet.

Der Änderungsantrag bewirkt, dass Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzentwurfs nicht, wie bislang vorgesehen, zum 1. Januar 2017, sondern bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verpflichtung der Reeder, private Versicherungen oder finanzielle Sicherheiten zu stellen, die die Ansprüche der Besatzungsmitglieder im Falle eines Imstichlassens sowie ggf. auch bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten finanziell abdecken, verursacht jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch die Zahlung der erforderlichen Versicherungsprämien. Auf die Höhe der Versicherungsprämien dürfte sich mindernd auswirken, dass es seit 1958 keinen einzigen Heimschaffungsfall auf Schiffen deutscher Reeder gegeben hat und die deutsche Flagge im internationalen Vergleich als sicher und zuverlässig gilt. Bei der Einführung eines Systems der finanziellen Sicherheit handelt es sich um eine zwingende Vorgabe des geänderten Seearbeitsübereinkommens, die die Reeder in den Verhandlungen ausdrücklich unterstützt haben.

Da die Seearbeitszeugnisse und Seearbeits-Konformitätserklärungen aufgrund der vorgesehenen Übergangsregelung zeitlich gestaffelt an die Anforderungen des geänderten Seearbeitsübereinkommens angepasst und mit ohnehin anstehenden, inhaltsgleichen Überprüfungen koordiniert werden, entstehen der Wirtschaft insoweit keine Mehrkosten. Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen ausschließlich in Bereichen, in denen das geänderte Seearbeitsübereinkommen „1:1“ umgesetzt wird. Das Änderungsvorhaben ist daher vom Anwendungsbereich der „One in, one out“-Regel ausgenommen.

Ferner werden zehn neue Informationspflichten für Reeder beziehungsweise Versicherer geschaffen (§ 76a Absatz 1 und 4, § 106a Absatz 1, 3 und 5 SeeArbG). Der Wirtschaft entstehen dadurch ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 2.400 Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 9.400 Euro. Die Einführung dieser Informationspflichten ist durch das geänderte Seearbeitsübereinkommen zwingend vorgegeben.

Die finanzielle Förderung der Sozialeinrichtungen für Seeleute wird von einer Projektförderung auf eine institutionelle Förderung umgestellt. Dadurch vereinfacht sich für die in deutschen Seehäfen von kirchlichen Trägern betriebenen Sozialeinrichtungen der jährliche Verfahrensaufwand zur Stellung der Förderanträge. Er reduziert sich um rund 7.500 Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (künftig: Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation) überprüft die Einhaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord von Schiffen. Die Änderungen der Vorschriften führen zu geringem zusätzlichem Vollzugsaufwand, der voraussichtlich mit vorhandenem Personal und vorhandenen Sachmitteln bewältigt werden kann.

Der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft entsteht durch die Verpflichtung zur Ausfertigung und Übermittlung einer Versicherungsbescheinigung nach § 106a Absatz 3 Satz 1 SeeArbG ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von etwa 8.400 Euro. Die Verpflichtung zur Übermittlung einer Versicherungsbescheinigung entspricht einer zwingenden Vorgabe des geänderten Seearbeitsübereinkommens.

Die Seearbeitszeugnisse und Seearbeits-Konformitätserklärungen werden aufgrund der vorgesehenen Übergangsregelung zeitlich gestaffelt an die Anforderungen des geänderten Seearbeitsübereinkommens angepasst und mit anstehenden, inhaltsgleichen Überprüfungen koordiniert. Seearbeitszeugnisse und Seearbeits-

Konformitätserklärungen sind nur zeitlich begrenzt gültig und müssen ohnehin nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums erneuert werden. Soweit Bescheinigungen bereits bei einer Zwischenüberprüfung angepasst werden, wird die Neuerteilung lediglich zeitlich vorgezogen. Der Verwaltung entstehen insoweit keine Mehrkosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6162 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 18. Januar 2017 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 und 12 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 11. November 2015

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Zimmer
Stellvertretender Vorsitzender

Wilfried Oellers
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wilfried Oellers

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/6162** ist in der 130. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Oktober 2015 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Mitberatung überwiesen worden. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung befasst sich gutachtlich mit der Vorlage.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Am 11. Juni 2014 hat die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) in Genf Änderungen des Seearbeitsübereinkommens 2006 gebilligt. Regierungs-, Seeleute- und Reedervertreter der Vertragsstaaten hatten die Änderungen vom 7. bis 11. April 2014 im „Ausschuss mit besonderer Kompetenz im Bereich der Seearbeitsnormen“ beraten und nahezu einstimmig bei lediglich einer Stimmenthaltung beschlossen. Die Änderungen haben das Ziel, Seeleute besser gegen finanzielle Risiken in möglichen Gefährdungssituationen abzusichern.

Die Änderungen verpflichten die Vertragsstaaten erstmals, ein effektives System der finanziellen Sicherheit zu etablieren, das Seeleute im Falle eines Imstichlassens durch den Reeder unterstützt. Ein Imstichlassen liegt nach dem geänderten Seearbeitsübereinkommen bei einem einseitigen Bruch des Heuerverhältnisses durch den Reeder vor. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Reeder die vertraglich vereinbarte Heuer mindestens zwei Monate nicht zahlt oder wenn der Reeder den Seeleuten nicht den notwendigen Unterhalt oder die notwendige Unterstützung gewährt. Das geänderte Seearbeitsübereinkommen eröffnet für das System der finanziellen Sicherheit die folgenden Möglichkeiten: System der sozialen Sicherheit, Versicherung oder nationaler Fonds oder andere ähnliche Vorkehrung. Folgende Leistungen müssen abgesichert werden:

Die gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Leistungen bis zu einer Dauer von vier Monaten, die Kosten der Heimschaffung bis zur Ankunft an den Heimatort sowie grundlegende Bedürfnisse der Seeleute (wie zum Beispiel ausreichende Ernährung, erforderliche Bekleidung, Unterkunft, Trinkwasservorräte, für das Überleben an Bord des Schiffes ausreichender Kraftstoff, notwendige ärztliche Betreuung).

Daneben enthält das geänderte Seearbeitsübereinkommen weitere Vorgaben zur Ausgestaltung des Systems der finanziellen Sicherheit sowie zum Ausstellen und Mitführen von Nachweisen über die finanzielle Sicherheit. Deutschland hat sich in dieser Frage für die Versicherungslösung entschieden.

Zum anderen enthalten die Änderungen des Seearbeitsübereinkommens Mindestvorgaben für ein weiteres System der finanziellen Sicherheit, das Entschädigungsforderungen der Seeleute bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit aufgrund von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder berufsbezogenen Gefährdungen absichern muss. Neben inhaltlichen Anforderungen an das System der finanziellen Sicherheit enthalten die Änderungen Vorgaben zum Ausstellen und Mitführen von Nachweisen über die finanzielle Sicherheit.

Die geänderten internationalen Bestimmungen des Seearbeitsübereinkommens leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute auf Handelsschiffen.

Die Änderungen des Seearbeitsgesetzes (SeeArbG) setzen diese neuen Vorgaben des Seearbeitsübereinkommens in nationales Recht um. Sie verpflichten die Reeder insbesondere zum Abschluss entsprechender Versicherungen. Darüber hinaus wird die im Seearbeitsgesetz geregelte finanzielle Förderung der Sozialeinrichtungen für Seeleute in deutschen Häfen (bislang: Projektförderung) auf eine institutionelle Förderung umgestellt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** sowie der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6162 in ihren Sitzungen am 11. November 2015 beraten und

dem Deutschen Bundestag einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich gutachtlich mit der Vorlage befasst. Eine Prüfbitte wurde nicht für erforderlich gehalten.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6162 in seiner 57. Sitzung am 11. November 2015 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen aller Fraktionen die Annahme in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

B. Besonderer Teil

Die vorgesehene Änderung bewirkt, dass Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzentwurfs nicht, wie bislang vorgesehen, zum 1. Januar 2017, sondern bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. Zur besseren Lesbarkeit der Änderung wurde Artikel 2 insgesamt neu gefasst.

Die in Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzentwurfs vorgesehene Umstellung der finanziellen Förderung der Sozialeinrichtungen für Seeleute in inländischen Häfen auf eine institutionelle Förderung schafft die Voraussetzung, dass sich die Bundesrepublik Deutschland, losgelöst von befristeten Projekten, angemessen und dauerhaft an den laufenden Aufwendungen und Investitionen dieser Einrichtungen beteiligen kann. Sie leistet damit einen notwendigen Anerkennungsbeitrag dafür, dass die traditionell in kirchlicher Trägerschaft geführten Einrichtungen sie davon entlasten, eigene staatliche Einrichtungen für die soziale Betreuung der Seeleute an Land zu unterhalten.

Der Verwaltungsaufwand für die Sozialeinrichtungen für Seeleute wird sich durch die Umstellung auf eine institutionelle Förderung deutlich reduzieren. Die Einrichtungen können sich dadurch stärker auf ihre wichtige Arbeit zum Wohle der Seeleute konzentrieren.

Angesichts des voraussichtlichen Abschlusses des Gesetzgebungsverfahrens noch in diesem Jahr sollen Sozialeinrichtungen und Seeleute möglichst zeitnah, bereits mit der voraussichtlichen Verkündung des Gesetzes im Jahr 2016, von den Vorteilen der institutionellen Förderung profitieren.

Berlin, den 11. November 2015

Wilfried Oellers
Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333